

RECHT

9. Dezember 2021
39/2021 Tx/Bkl

Veröffentlichung der Kurzarbeitergeldverlängerungsverordnung

Die Kurzarbeitergeldverlängerungsverordnung wurde nun am 6. Dezember 2021 im [Bundesanzeiger](#) veröffentlicht. Damit tritt sie am 1. Januar 2022 in Kraft und gilt bis zum 31. März 2022.

Damit gelten folgende Erleichterungen bis zum 31. März 2022:

- Der Anteil der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, die im jeweiligen Kalendermonat (Anspruchszeitraum) von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als 10 Prozent ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen sind, verbleibt bei 10 Prozent (§ 2 Nr. 1 KugverIV).
- Auf den Aufbau von Minusstunden zur Vermeidung von Kurzarbeit wird weiterhin verzichtet (§ 1 Nr. 2 KuGV).
- Der Zugang der Zeitarbeit zum Kurzarbeitergeld wird verlängert (§ 4 KugverIV).
- Dem Arbeitgeber werden für Arbeitsausfälle bis zum Ablauf des 31. März 2022 die von ihm während des Bezugs von Kurzarbeitergeld allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung auf Antrag von der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von 50 Prozent in pauschalierter Form erstattet. Die hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge beinhaltet auch die Verlängerung zur Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Insolvenzfällen (§ 3 KugverIV).

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände hat aufgrund der Neuregelungen ihre [FAQ](#) aktualisiert.

Wir übersenden Ihnen zur besseren Orientierung hinsichtlich der Neuregelungen auch eine Übersicht des [FAQ-Papiers](#), in denen die Änderungen gelb markiert sind. In diesem Papier wird insbesondere auch auf die folgenden Neuregelungen hingewiesen:

- Mit dem „Corona-Steuerhilfegesetz“ wurden mit dem neu geschaffenen § 3 Nr. 28a EStG Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld steuerfrei gestellt, soweit sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 SGB III nicht übersteigen. Ab Januar 2022 sind Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld wieder steuerpflichtig (S. 7).

- Zur Frage einer möglichen Verminderung des Urlaubsanspruchs für Zeiten der Kurzarbeit hat das Bundesarbeitsgericht (Urteil vom 30. November 2021 – 9 AZR 234/21 -) entschieden, dass aufgrund von Kurzarbeit einzelne vollständig ausfallende Arbeitstage bei der Berechnung des Jahresurlaubs zu berücksichtigen sind. Für diese Zeiten wird kein Anspruch auf Erholungsurlaub erworben. Dies betrifft sowohl den gesetzlichen Mindesturlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz als auch einen übergesetzlichen Anspruch auf Erholungsurlaub. Die Bundesagentur für Arbeit vertrat hier bisher eine andere Rechtsauffassung (vgl. „Fachliche Weisungen Kurzarbeitergeld“ der Bundesagentur für Arbeit, Rn. 96.48). Zu praktischen Folgen des Urteils stehen noch Informationen der Bundesagentur für Arbeit aus (S. 10).